

Magistrate der Mitgliedstädte

- u.a. Bereiche Planung, Bauen, Umwelt, Finanzen, Kämmereien

Unser Zeichen: 612.3 Pf/Zi  
Durchwahl: (0611) 1702-32  
E-Mail: [pflug@hess-staedtetag.de](mailto:pflug@hess-staedtetag.de)

Mitglieder des Ausschusses für Bau und Planung

Datum: 09.09.2021  
Rundschreiben 0695-2021

Vertreter in der AG Mittelzentrum:

Städte Karben, Kriftel, Riedstadt und Neu-Anspach

AG der Planungsamtsleiter

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (Viertes Änderungsverfahren) in Kraft getreten**

*Der neue Landesentwicklungsplan 2020 ist am 4.9.2021 in Kraft getreten.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Rundschreiben 0405-2021, mit dem wir über die Anhörung zum vierten Änderungsverfahren des LEP informiert und Ihnen Gelegenheit zur Rückmeldung gegeben hatten. Vielen Dank an dieser Stelle für Ihre Anmerkungen und Hinweise. Anbei erhalten Sie zu Ihrer Kenntnis unsere Stellungnahme, die wir im Rahmen der Anhörung an den Landtag abgegeben haben (**Anlage 1**).

Nun ist der neue LEP vor wenigen Tagen in Kraft getreten.

Am 8. Juli 2021 hat der Hessische Landtag der Vierten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (Landesentwicklungsplan Hessen 2020 – Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel) zugestimmt (Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000), am 3. September 2021 ist die Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen verkündet worden (**Anlage 2**) und einen Tag später in Kraft getreten.

Damit ist nun der Landesentwicklungsplan Hessen 2000 vollständig aufgehoben. Die Vorgaben zur Nutzung der Windenergie wurden bereits aufgehoben und sind in aktualisierter Form Gegenstand der Dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000. Die Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 vom 22. Juni 2007 (GVBl. I, S. 406) sowie die Verordnung über die Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, festgestellt durch Verordnung vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 398, 551) bleiben in Kraft.

Weitere Informationen wie z.B. die Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine E-Mail-Adresse des Hessischen Wirtschaftsministeriums für allgemeine Fragen zum LEP finden Sie unter: <https://landesplanung.hessen.de/lep-hessen/viertes-%C3%A4nderungsverfahren-2020>

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Tanja Pflug  
Referatsleiterin

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Die Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen  
Schlossplatz 1 - 3  
65183 Wiesbaden

## **Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum neuen  
Landesentwicklungsplan.

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass wir es sehr bedauern,  
dass nahezu sämtliche in unseren Stellungnahmen im  
Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgebrachten Kritik-  
punkte, an denen wir uneingeschränkt festhalten, bei der  
Überarbeitung des Entwurfs nicht aufgegriffen wurden.

Diese sowie einige Ergänzungen möchten wir hier erneut  
wiedergeben:

### **Kapitel 4 – Landesweite Raumstruktur und gesamträum- liche Entwicklung**

In Ziel 4.2.2-1, Abbildung 3, S. 21 werden überregionale **Entwicklungsachsen** als Entwicklungs- und Ordnungsinstrument für die raumstrukturelle Entwicklung festgelegt. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie aufgrund leistungsfähiger

Ihre Nachricht vom:  
12.05.2021

Ihr Zeichen:  
I 2.4

Unser Zeichen:  
TA 612.3 Pf/Zi...

Durchwahl:  
0611/1702-32

E-Mail:  
pflug@hess-staedtetag.de

Datum:  
10.06.2021

Stellungnahme-Nr.:  
049-2021

Verband der kreisfreien und  
kreisangehörigen Städte im  
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de  
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BIC: NASSDE55  
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Verkehrsverbindungen zwischen Metropolen und zentralen Orten besonders günstige Voraussetzungen für wirtschaftliche und siedlungsstrukturelle Entwicklungen bieten. Aus unserer Sicht würden sich hier folgende weitere überregionale Entwicklungsachsen anbieten, die wir anregen, in den neuen Landesentwicklungsplan aufzunehmen:

- Mainz – Wiesbaden – Taunusstein – Bad Schwalbach – Hahnstätten – Diez – Limburg a. d. Lahn,
- südlich des Mains von der Main-Spitze bis nach Frankfurt am Main entlang der S- und Regionalbahn sowie der A 60.

Weiter sehen wir es kritisch, dass in dem neuen Planentwurf verschiedene Städte und Gemeinden entweder gar nicht mehr als dem **ländlichen Raum** oder aber statt dem dünn besiedelten ländlichen Raum nun als dem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen zugehörig eingestuft werden, obwohl dies nicht der tatsächlichen Raumstruktur entspricht (Abbildung 3, S. 21). Angesprochen sind hier insbesondere die Städte Fulda und Hünfeld, die in ihren Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auch ausführlich auf ihre individuellen Situationen vor Ort eingehen.

Soweit der Landesentwicklungsplan hiermit die Zuordnung der Raumstrukturen verändert, drohen den betroffenen Städten finanzielle Einbußen. Wird nämlich einer Stadt z.B. ihre Zugehörigkeit zum ländlichen Raum entzogen, entfällt zu ihren Lasten ein Tatbestandsmerkmal, das ihr bisher erhöhte Zuweisungen garantiert (vgl. §§ 20, 46 Abs. 2 FAG). Wird keine Übergangsfrist geschaffen, könnte die betroffene Stadt ohne jede Änderung des FAG ihren Anspruch auf eine günstige Behandlung wegen ihrer Zugehörigkeit zum ländlichen Raum sofort verlieren.

Weiter sei bereits an dieser Stelle erwähnt, dass wir die Streichung u.a. der Kategorie „Oberzentrum im Ländlichen Raum“ für Nordhessen kritisch sehen und uns für eine Beibehaltung dieser Kategorie aussprechen. Dies sowie die entsprechende weitere Einordnung der betreffenden Städte als dem ländlichen Raum zugehörig sind von großer Bedeutung.

Weiter sehen wir einen problematischen **Zielkonflikt zwischen Freiraumschutz und Siedlungsentwicklung** v.a. im hochverdichteten Raum. Dieser Konflikt wird in dem Planentwurf dadurch deutlich, dass die konkurrierenden Ziele nebeneinanderstehend benannt werden (etwa in Ziffer 4.2.3), es aber an Lösungsansätzen zum Umgang mit diesem Konflikt fehlt. Die Begrenzung der Neuinanspruchnahme von Flächen durch Nutzung der Möglichkeiten zur Innenentwicklung und eine angemessene bauliche Verdichtung (Ziel 4.2.3-2) wird zumindest im hochverdichteten Raum in vielen Fällen schon an vorhandenen Poten-

Landesseite auszuüben. Wie erwähnt finden vielerorts bereits Kooperationen in sinnvollem Umfang statt. Hier kommt es stark auf den Einzelfall und die örtlichen Gegebenheiten an. Die Städte und Gemeinden wissen selbst am besten, wo und in welchen Bereichen ein arbeitsteiliges Vorgehen zielführend ist.

Insbesondere die ausgewiesenen zwingenden Kooperationen im Verdichtungsraum Taunusstein – Wiesbaden; Bad Nauheim – Friedberg sowie die Kooperation Pfungstadt – Griesheim werden abgelehnt. An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass Taunusstein als Mittelzentrum Plus im Verdichtungsraum eingeordnet werden sollte. Dass die im ursprünglichen Entwurf vorgesehene oberzentrale Kooperation Gießen – Wetzlar nun nicht mehr Inhalt des Entwurfs ist, begrüßen wir ausdrücklich. Wir wenden uns also weiterhin generell gegen die Anordnung von Kooperationen.

Aus unserer Sicht sollten die entsprechenden Ziele 5.1-5, 5.2.1-2, 5.2.2-5, 5.2.2-7 inklusive dazugehöriger Begründungen sowie bildlicher Darstellung in Abbildung 4 auf S. 33 gestrichen bzw. entsprechend angepasst werden. Freiwillige Kooperationen bleiben den Städten selbstverständlich unbenommen.

Hilfsweise möchten wir für den Fall, dass es bei der vorgesehenen Vorgabe und Evaluierung bleiben sollte, anmerken, dass eine Klarstellung im Vorfeld darüber wünschenswert wäre, durch wen die Evaluierung erfolgen soll, welche Anforderungen gestellt werden, wie dies genau abläuft etc. Es bedürfte also nach unserer Auffassung quasi eines Plans für ein Monitoring.

Zudem kann nicht akzeptiert werden, dass **Aufstufungen** derjenigen Grundzentren aus dem Mitgliederbereich des Hessischen Städtetages zu Mittelzentren, die dies zurecht beantragt hatten, nicht vorgesehen werden. Wir verweisen hierzu auf die jeweiligen Aufstufungsanträge der entsprechenden Städte.

Zudem halten wir es für erforderlich, spätestens vor der angekündigten Evaluierung die **Bewertungsmatrix und -parameter** zur Bewertung der Mittelzentren und ihrer Bedeutung noch einmal zu überarbeiten.

zialen zur Innenentwicklung scheitern. Die Möglichkeit, den Wohnraumbedarf im Außenbereich zu realisieren, kollidiert vielerorts mit dem Ziel 4.2.3-8, wonach in hochverdichteten Räumen der Schutz der natürlichen Umwelt, insbesondere des Waldes und naturbelassener Flächen (...) sicherzustellen ist.

Der Landesentwicklungsplan sollte aus unserer Sicht zur Orientierung für die Kommunen bei der Abwägung zwischen Flächeninanspruchnahme und -freihaltung im Rahmen ihrer Bauleitplanung klarstellen, was im Zweifel vorrangig zu berücksichtigen ist.

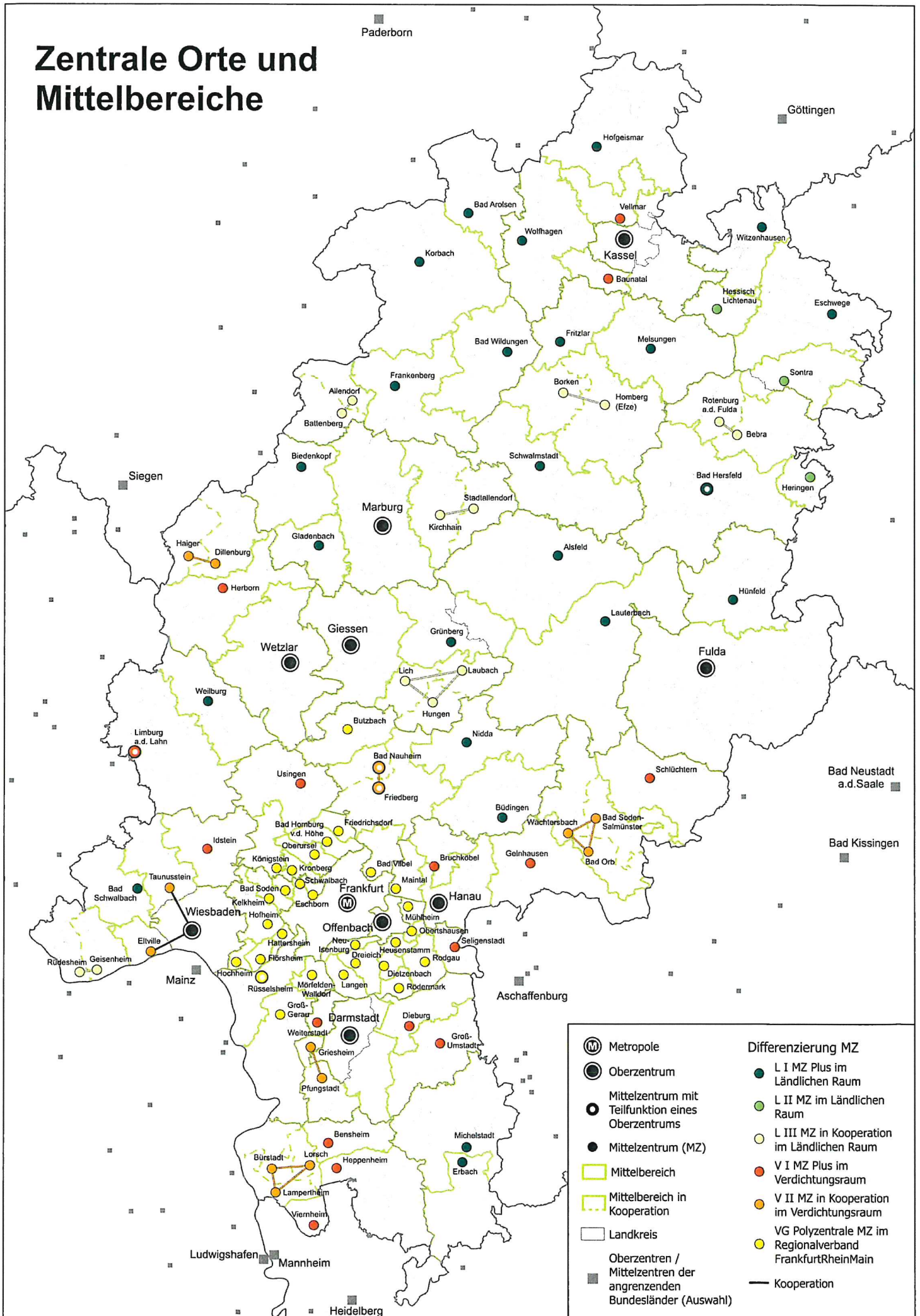
Da hochverdichtete Räume oft unter hohem Entwicklungsdruck stehen und vielfältigen siedlungsbezogenen Funktionen und Raumansprüchen gerecht werden müssen, sind u.E. freiraumbezogene Aspekte dort nicht vorrangig zu behandeln. Daher regen wir an, das entsprechende Ziel 4.2.3-8 (Z) in einen Grundsatz zu ändern. Diese Änderung sollte zumindest für den zweiten Satz gelten, dessen Formulierung darüber hinaus wie folgt angepasst werden sollte: „Überörtlich bedeutsame Flächen für Grün-, Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen sind *auf fachlicher Basis in sinnvollem Umfang in Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung* durch die Regionalplanung zu sichern.“

## Kapitel 5 - Zentrale Orte

Wir begrüßen es, dass der neue Planentwurf keine Herabstufungen von Mittel- zu Grundzentren vorsieht, wenden uns allerdings gegen die Ausweisung von **Kooperationen** als Voraussetzung für die Zielerreichung, die erstmalig 2026 evaluiert werden sollen (Ziele 5.1-5, 5.2.1-2, 5.2.2-5, 5.2.2-7).

Wir sehen hier die Gefahr, dass die betroffenen Städte für die Zeit ab 2026 damit rechnen müssen, dass die Ergebnisse der Evaluierung der ausgewiesenen Kooperationen in einem weiteren Schritt zu Herabstufungen führen. Durch die Verknüpfung der zentralörtlichen Funktion mit dem Kommunalen Finanzausgleich müsste etwa ein Mittelzentrum, das nach der Evaluierung ggfs. zum Grundzentrum abgestuft würde, davon ausgehen, auch im FAG wie ein Grundzentrum behandelt zu werden und folglich in seiner Einwohnergewichtung und weiter bei seinem Anteil an der Schlüsselmasse erheblich zu verlieren. Wir möchten an dieser Stelle aber auch betonen, dass wir selbstverständlich grundsätzlich Kooperationen zwischen Kommunen befürworten und dies auch bereits in vielfältiger Weise durchgeführt wird. Uns geht es vielmehr um die "Anordnung" bestimmter Kooperationen und die "mittelbare Androhung", bei "Zu widerhandlung" ggfs. abgestuft zu werden, was zu erheblichen finanziellen Einbußen führen würde. Wir halten es nicht für erforderlich, derartigen Druck, der im Übrigen auch in die Planungshoheit der betreffenden Städte eingreift, von

# Zentrale Orte und Mittelbereiche







# Strukturräume in Hessen

Paderborn

Göttingen

Siegen

Bad Neustadt  
a.d.Saale

Bad Kissingen

Mainz

Aschaffenburg

Würzburg

Ludwigshafen  
Mannheim

Heidelberg

- Dünn besiedelter Ländlicher Raum (DLR)
- Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen (LRV)
- Verdichteter Raum (VR)
- Hochverdichteter Raum (HVR)

Überregionale Entwicklungsachsen

Landkreise

Oberzentren der angrenzenden Bundesländer (Auswahl)

